

GZ.: BMI-LR1423/0030-III/1/a/2016

Wien, am 29. November 2016

An das

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5

1010 WIEN

Zu GZ BMF-112800/0001-I/4/2016

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das
Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-
Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz
und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 –
Teil BMF/BMJ/BMFJ)
Stellungnahme des Bundesministerium für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 1 Ziffer 2 (§ 48b Abs. 3 Z 1 lit. d Bundesabgabenordnung - BAO)

Der Bundesminister für Finanzen soll zur Weiterleitung an „*einen Betreiber eines Anzeigemoduls (§ 37b ZustG)*“ berechtigt werden. Gemäß § 37b Abs. 4 Zustellgesetz in der Fassung des derzeit vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versendeten Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt, BKA-410.070/0010-I/11/2016, stellt die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen ein Anzeigemodul zur Verfügung. Dies könnte dazu führen, dass das BMF als Auftraggeber des Anzeigemoduls zu betrachten ist. Sollte dies gewünscht sein, so wäre eine entsprechende Regelung in der BAO vorzusehen. Der Begriff „Betreiber“ sollte nur verwendet werden, sofern es sich beim Anzeigemodul um ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 50 DSG handelt, was sich aus dem übermittelten Entwurf nicht ergibt.

Zu Artikel 1 Ziffer 5 (§ 323 Abs. 52 Bundesabgabenordnung - BAO)

Gemäß § 323 Abs. 52 BAO soll es im Rahmen eines Pilotbetriebes zulässig sein, zum vbPK-ZU ein indirekt personenbezogenes Identifikationsmerkmal zu übermitteln. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, wieso dies erforderlich sein soll und um welches

Identifikationsmerkmal es sich handelt. Es darf angeregt werden, eine Präzisierung im Gesetz oder eine ergänzende Darstellung in den erläuternden Bemerkungen vorzunehmen.

Zu Artikel 4 Ziffer 1, 2 und 3 (§§ 2 Z 9, 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz - USPG)

Im derzeit vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versendeten Gesetzesentwurf zum Zustellgesetz (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt; BKA-410.070/0010-I/11/2016) ist vorgesehen, dass Unternehmen sieben Tage, nachdem im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, dass das Anzeigemodul zur Verfügung steht, zur Entgegennahme von elektronischen Zustellungen verpflichtet sind. Aus diesem Grund darf angeregt werden, im Unternehmensserviceportalgesetz die gesetzliche Verpflichtung aufzunehmen, dass das Unternehmensserviceportal die in § 2 Z 9 Unternehmensserviceportalgesetz neu definierte „Melde- und Kommunikationsinfrastruktur“, welche es den Teilnehmern unter anderem ermöglichen soll, behördliche Mitteilungen zu empfangen und das Anzeigemodul gemäß § 37b Zustellgesetz einbindet, auch tatsächlich bereitstellen muss. Der Funktionsumfang des Unternehmensserviceportals könnte diesbezüglich gesetzlich geregelt werden, zumal die in § 3 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 3 USPG idGF vorgesehene Verordnungsermächtigung unzureichend erscheint.

Zu Artikel 6 Ziffer 1 (§ 9a GmbH-Gesetz):

Es darf angemerkt werden, dass die **vereinfachte Identitätsfeststellung** bei der vereinfachten Gründung nach **§ 9a Abs. 4 bis 6** in der vorgeschlagenen Fassung im Hinblick auf die Verhinderung von Wirtschaftskriminalität wesentliche Schwächen aufweist und Sicherheitsrisiken impliziert:

Nach § 9a Abs. 4 und 5 hat die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft bzw die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Firmenbuch **in elektronischer Form** zu erfolgen. Nun erweist sich aber schon die Identitätsprüfung bei der Erlangung der elektronischen Signatur als anfällig für Mängel, wenn sie „outgesourct“ erfolgt und von sogenannten Registration Officers (RO) durchgeführt werden kann, die zumindest teilweise nicht bzw. nicht ausreichend zu Sicherheitsmerkmalen von Identitätsdokumenten und in der Erkennung von Fälschungen geschult sind.

Die in § 9a Abs 6 vorgesehene Kombination der elektronischen Identifizierung mit der physischen Identitätsfeststellung durch einen Bank-Mitarbeiter ergibt an sich eine höhere Zuverlässigkeit. Der Grad dieser Zuverlässigkeit ist jedoch wesentlich von der Vertrauenswürdigkeit, Ausbildung und Zuverlässigkeit des Bank-Mitarbeiters abhängig. Die kriminalistische Praxis zeigt, dass Mitarbeiter von Kreditinstituten oft gar nicht in der Lage sind, Fälschungen oder Verfälschungen von Dokumenten mangels einer grundlegenden

Ausbildung und/oder der zunehmenden Fälschungsqualität der Dokumente als solche zu erkennen.

Die Identitätsfeststellung ist das entscheidende Element zur Verhinderung von Kriminalität. Zwar sind Manipulationen bei der elektronischen Handysignatur bis dato nicht bekannt geworden, allerdings wurden sie bis jetzt im Wesentlichen für Dienste von Behörden in Anspruch genommen, welche für Kriminelle wenige Anreize bilden. Bei der Gründung von (Ein-Personen)- Gesellschaften und Unternehmen besteht jedenfalls ein höherer Anreiz für kriminelle Gruppierungen, zumal Gesellschaften gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität vielfach Verwendung finden (Geldwäscherei, Sozialbetrug, Abgabenhinterziehung, Fremdenrecht, usw). Die Anmeldung zur elektronischen Handysignatur wird von mehreren Tausend Registration Officers durchgeführt, die auch die Identität zu prüfen haben. Die Erfahrung im Bereich der Anmeldung bei den Meldebehörden hat gezeigt, dass die Mitarbeiter im Erkennen von ge- oder verfälschten Identitätsdokumenten nicht oder zumindest nicht ausreichend geschult sind.

Im Ergebnis kann einer Abschwächung des „Know Your Customer“ – Prinzips, welches für die Financial Action Task Force (FATF) als wesentlich für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angesehen wird, im Lichte der erst kürzlich abgeschlossenen Prüfung Österreichs seitens der FATF nicht zugestimmt werden. Es darf angeregt werden, den Vorschlag der Notariatskammer über den One-Stop-Shop Ansatz zu berücksichtigen, da hier die Gründung ebenfalls in kurzer Zeit - binnen 48 Stunden - erfolgen kann und die Berufsgruppe der Notare ohnehin einer erhöhten Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche unterworfen sind.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Deregulierungsgesetz BMF:

„Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag“

Aufgrund der Betroffenheit der Leistungen des Zentralen Melderegisters (ZMR) in der gegenständlichen WFA, darf vorgeschlagen werden, den Konnex zu der Maßnahme „Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger,, des Wirkungszieles „Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Organisation und der Produktivität des BMI. Dienstleistungen sollen transparent, bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert erbracht werden,, der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 herzustellen.

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

